

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/25c9c13c-f2f4-30b8-9aec-d8dd765ac969

Bibliografie

Titel Strafprozessordnung (StPO)

Amtliche Abkürzung StPO

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 312-2

## § 214 StPO - Ladungen durch den Vorsitzenden; Herbeischaffung der Beweismittel

- (1) <sup>1</sup>Die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen ordnet der Vorsitzende an. <sup>2</sup>Zugleich veranlasst er die nach § 397 Absatz 2 Satz 3, § 406d Absatz 1 und § 406h Absatz 2 Satz 2 erforderlichen Benachrichtigungen vom Termin; § 406d Absatz 4 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Geschäftsstelle sorgt dafür, dass die Ladungen bewirkt und die Mitteilungen versandt werden.
- (2) Ist anzunehmen, dass sich die Hauptverhandlung auf längere Zeit erstreckt, so soll der Vorsitzende die Ladung sämtlicher oder einzelner Zeugen und Sachverständigen zu einem späteren Zeitpunkt als dem Beginn der Hauptverhandlung anordnen.
- (3) Der Staatsanwaltschaft steht das Recht der unmittelbaren Ladung weiterer Personen zu.
- (4) <sup>1</sup>Die Staatsanwaltschaft bewirkt die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände. <sup>2</sup>Diese kann auch vom Gericht bewirkt werden.

